Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 51 (1978)

Heft: 8

Artikel: Von Monat zu Monat : Rüstungspolitik und Rüstungsablauf

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518663

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rüstungspolitik und Rüstungsablauf

I.

Die jüngste Diskussion um die Beschaffung eines neuen schweizerischen Kampfpanzers, in der alle Varianten der Kriegsmaterialbeschaffung, von der Eigenentwicklung im Inland über die schweizerische Fabrikation auf Grund einer im Ausland erworbenen Baulizenz bis zur Fertigbeschaffung im Ausland zur Diskussion stehen, hat den Blick auf die besondern schweizerischen Prinzipien der Beschaffung von Rüstungsgütern für unsere Armee gelenkt. Dies gibt uns Anlass, die in unserem Land gültigen Vorschriften über die Rüstungspolitik und den Rüstungsablauf etwas näher zu betrachten.

Der in mancher Hinsicht heilsame Schock der sogenannten Mirage-Affäre in der Mitte der sechziger Jahre war Ausgangspunkt zu verschiedenen Reformen im militärischen Bereich, mit denen die heutige Ordnung neu geschaffen wurde. Dies gilt sowohl für die allgemeine Grundkonzeption der militärischen Landesverteidigung als für die Organisation des Militärdepartements. Im Rüstungsbereich ist damals die bisherige Kriegstechnische Abteilung in den Rang einer Gruppe für Rüstungsdienste erhoben worden, die mit ihrer Dreiteilung in drei Direktionen — eine technische, eine kaufmännische und eine für die Militärwerkstätten zuständige Direktion — den modernen Anforderungen der Rüstungsbeschaffung angepasst wurde. Die heutige Rüstungspolitik reicht weit über die hergebrachten militärischen und militärtechnischen Anforderungen hinaus und hat auch wissenschaftlichen, industriellen, kommerziellen, rechtlichen und wehrpolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Mit ihrer neuen Organisation wurde die Gruppe für Rüstungsdienste in die Lage versetzt, diese neuen Probleme sachgemäss zu bearbeiten. Gleichzeitig wurde der Rüstungschef Vollmitglied der Kommission für Militärische Landesverteidigung (KML) und des Leitungsstabs des EMD. Mit der Rüstungskommission wurde ihm ein aus Vertretern von Wirtschaft und Wissenschaft gebildetes, beratendes Organ für alle Fragen der Forschung, Entwicklung und Beschaffung des Kriegsmaterials zur Seite gestellt. Schliesslich haben Bundesrat und Eidgenössisches Militärdepartement in besonderen Erlassen über die Gestaltung der Rüstungspolitik und über den Rüstungsablauf die Grundprinzipien des schweizerischen Rüstungswesens festgelegt.

II.

Die *nationale Rüstungspolitik der Schweiz* ist verankert in Richtlinien des Bundesrats vom 28. April 1971. Der Ausgangspunkt zu diesem Dokument lag in den allgemeinen Richtlinien des Bundesrats für seine Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968 bis 1971. Darin wurde eine Zusammenfassung der Prinzipien einer schweizerischen Rüstungspolitik angekündigt, welche die wegleitenden Grundsätze als bindende Richtlinien enthalten sollte. Die Rüstungspolitik umschreibt die Art und Weise, in welcher

die Beschaffung der Ausrüstung unserer Armee zu erfolgen hat. Dabei ist der Begriff der «Beschaffung» in einem umfassenden Sinn zu verstehen und soll sämtliche Tätigkeiten der Forschung, Entwicklung, Erprobung und Produktion einschliessen. Das Ziel der Rüstungspolitik liegt darin, das gesamte in unserem Land vorhandene Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionspotential in möglichst wirkungsvoller Weise in den Dienst unserer militärischen Landesverteidigung und damit unserer Abwehrbereitschaft zu stellen. Die Aufgabe der Rüstungstätigkeit besteht in der Versorgung der Armee mit einer wirkungsvollen und zahlenmässig ausreichenden Ausrüstung. Im Sinne unserer Dissuasionsstrategie muss unsere Armee auch rüstungsmässig glaubwürdig sein. Dabei ist wichtig, dass unsere Rüstungsbeschaffung dem Erfordernis grösstmöglicher Wirtschaftlichkeit gerecht wird. So darf die Gesamtwirkung der Rüstung nicht einfach aus der Summe der Einzelwirkungen der verschiedenen Waffen und Geräte bestehen, sondern soll mit einer bestmöglichen Ausgewogenheit der einzelnen Teilbereiche innerhalb dem Ganzen erreicht werden. Massgebend für die Gestaltung der Rüstungspolitik sind einerseits die sich aus der Verteidigungskonzeption ergebenden und im Leitbild der militärischen Landesverteidigung zusammengefassten militärischen Bedürfnisse und anderseits die für Rüstungszwecke zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowie schliesslich auch die technisch-industriellen Beschaffungsmöglichkeiten.

Die Richtlinien unterstreichen die Notwendigkeit einer weitblickenden Kontinuität der Rüstungsarbeit. Rüstungsverbesserungen und Ergänzungen können in der Regel nicht kurzfristig vorgenommen werden; der Zeitbedarf vom Erkennen eines Bedürfnisses bis zur Einführung einer Waffe oder eines Geräts beträgt im Durchschnitt 6 bis 15 Jahre. Anderseits kann das Bedürfnis für neues Material plötzlich und unerwartet eintreten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Rüstungstätigkeit auf weite Sicht geplant, vorbereitet und betrieben wird. Sie darf nicht auf eine augenblickliche weltpolitische Lage ausgerichtet sein, sondern muss allen denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung tragen. Sie muss darum laufend und lückenlos betrieben werden.

Ein weiterer Gesichtspunkt der schweizerischen Rüstungspolitik liegt in einer sinnvollen Aufteilung der Rüstungsbeschaffungen, einerseits zwischen In- und Ausland und anderseits in einer zweckmässigen Arbeitsteilung zwischen den inländischen Instanzen, den Bundesstellen, insbesondere den Militärwerkstätten, und der privaten Wirtschaft und Wissenschaft. Auch wenn eine vollständige Autonomie in Rüstungsfragen für uns nicht erreichbar ist und auch finanziell nicht tragbar wäre, muss die Rüstungsentwicklung und Produktion — schon im Blick auf unsere rüstungstechnische Unabhängigkeit in gespannten Zeiten — wenn immer möglich im Inland erfolgen. Die Vergebung von Entwicklungsarbeiten ins Ausland soll mit aller Zurückhaltung erfolgen und sich auf jenes Kriegsmaterial beschränken, das nicht auf dem Rüstungsmarkt erhältlich ist und das ausserhalb des schweizerischen Entwicklungsbereichs liegt. — Eine Sonderstellung kommt hier der rüstungstechnischen Zusammenarbeit mit andern neutralen Staaten (Schweden und Oesterreich) zu. Ihre praktischen Aussichten dürfen allerdings nicht überschätzt werden.

Die Erhaltung einer leistungsfähigen einheimischen Rüstungsindustrie ist unbedingt notwendig; wir sind, militärisch gesehen, auf eine solche angewiesen. Dazu ist festzustellen, dass es in unserem Land keine «reine» Rüstungsindustrie, das heisst nur Rüstungsgüter produzierende Firmen gibt; bei den schweizerischen Firmen steht regel-

mässig neben der Fabrikation von Rüstungsgütern auch die Herstellung von Produkten des zivilen Bedarfs. Angesichts des begrenzten inländischen Marktes, unserer beschränkten Mittel und der wegen der langen Verwendungszeiten des Materials unregelmässigen und zyklischen Auftragssituation, aber auch infolge der starken Beschränkung des Exportgeschäfts ist es notwendig, dass von Seiten des Staates für die Erhaltung einer inländischen Rüstungsindustrie gesorgt und dass ihre Unabhängigkeit vom Rüstungsmarkt sichergestellt wird. Es wird dabei oft unvermeidlich sein, dass wir uns auf die Beschaffung bestimmter Gattungen von Kriegsmaterial beschränken und dass gewisse rüstungstechnische Schwergewichte gebildet werden.

Zwischen der Feststellung eines Ausbaubedürfnisses und seiner praktischen Befriedigung sollte eine möglichst kurze Zeitspanne liegen. Es ist notwendig, dass die Bestimmung der benötigten Rüstungsgüter und die Festlegung der von ihnen verlangten Leistungen möglichst frühzeitig erfolgt, damit eine sorgfältige und gründliche Entwicklung, Erprobung und Auswahl möglich ist, ohne dass das Risiko besteht, dass das neu geschaffene Rüstungsprodukt im Zeitpunkt seiner Auslieferung bereits technisch veraltet ist. Notwendig ist deshalb eine möglichst frühzeitige und vollständige Information aller Interessierten über die bestehenden Pläne und Absichten, soweit diese bereits angegeben werden können.

Ganz allgemein müssen sich die antragstellenden Bundesbehörden eines möglichst industriegerechten Verhaltens befleissigen. Dazu gehören die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Konjunkturlage, die Wahrung bestmöglicher Kontinuität der Beschäftigung, die Bildung von Typenreihen und Typenfamilien sowie eine weit getriebene Standardisierung von Fabrikation und Unterhalt.

Zwischen den Rüstungsbetrieben des Bundes und der privaten Wirtschaft (Industrie, Gewerbe, Heimarbeiter und Hochschulen) ist eine sinnvolle Arbeitsteilung zu treffen. In dieser Zusammenarbeit ist eine bestmögliche Erfassung und Ausschöpfung der in unserem Kleinstaat vorhandenen Rüstungspotentials anzustreben. Dass zwischen den staatlichen Betrieben und der privaten Wirtschaft bisweilen Konkurrenzverhältnisse bestehen, darf der Wirtschaftlichkeit der Zusammenarbeit keinen Abbruch tun. Die Rüstungsbetriebe des Bundes erfüllen als Montagewerke (Kopfwerke) bei umfangreichen Rüstungsprojekten sowie für die Ausführung militärischer Spezialaufträge eine lebenswichtige Rolle. Auf diese Betriebe kann in Zukunft nicht verzichtet werden. Notwendig ist, dass zwischen den Staatsbetrieben und der privaten Industrie eine angemessene Form der Zusammenarbeit gefunden wird.

Deutlich betonen die Richtlinien des Bundesrats im weitern die Notwendigkeit einer systematisch betriebenen kriegstechnischen Forschung, mit welcher die Grundlagen für eine sinnvolle Gestaltung der Rüstungstätigkeit erarbeitet werden sollen. Angesichts der beschränkten Möglichkeiten des Bundes, mit eigenen Mitteln rüstungstechnische Forschungsarbeit zu leisten, ist es notwendig, dass der grössere Teil der Forschungsaufträge an geeignete aussenstehende Einrichtungen des Landes, inbesondere an Hochschulinstitute, private Forschungsunternehmungen, selbständige Wissenschafter und auch Industriefirmen vergeben werden. Diese sind — darin liegt ein wertvoller Ausdruck unseres Milizsystems — die unentbehrlichen Partner der staatlichen Rüstungsbeschaffungsstellen.

Die Aufträge für die Beschaffung von Kriegsmaterial müssen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erteilt werden. Sie sollen womöglich an Betriebe vergeben werden,

die unter sich im Wettbewerb stehen. Dabei haben die Rüstungsbeschaffungen grundsätzlich immer nach militärischen Notwendigkeiten zu erfolgen; es muss vermieden werden, dass diese von nicht-militärischen Gesichtspunkten — zum Beispiel technischen, industriellen oder konjunkturpolitischen Überlegungen — bestimmt werden.

Wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen, sollen schweizerische Produzenten bei der Rüstungsbeschaffung vor der ausländischen Konkurrenz den Vorrang haben; Voraussetzung ist dabei natürlich, dass sie die militärischen Anforderungen erfüllen. Immerhin sind auch Argumente denkbar, die für eine Auftragsvergebung ins Ausland sprechen; es sei insbesondere an die ungenügende Wirtschaftlichkeit einer Inlandfabrikation an die Einhaltung von Lieferterminen sowie an konjunktur- und handelspolitische Erwägungen sowie die Einhaltung internationaler Vereinbarungen (z. B. die EFTA-Verträge) erinnert.

Aus militärischen, technischen und wirtschaftlichen Gründen kann auch der Erwerb von Lizenzen oder Teillizenzen für im Ausland entwickeltes Rüstungsmaterial geboten sein; dieses Vorgehen kommt dann in Frage, wenn eine Eigenentwicklung zu kostspielig ist, oder wenn eine solche nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat. Der Lizenzbau, eventuell auch nur eine Form der Teilmontage im Inland, verschafft der inländischen Industrie nicht nur Arbeitsmöglichkeiten, sondern vermittelt auch wertvolles technisches Wissen.

Die schweizerische Praxis der Rüstungsbeschaffung der letzten Jahre zeigt einen interessanten Ausgleich einerseits zwischen der Beschaffung im Inland bei bundeseigenen Werkstätten und der privaten Industrie und anderseits dem Bezug bei ausländischen Lieferanten. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (1968 bis 1977) wurden 72 % unserer Rüstungsbeschaffungen im Inland getätigt, wovon 58 % auf die Privatindustrie und 14 % auf die Regiebetriebe des Bundes entfallen. Demgegenüber entfielen auf Beschaffungen im Ausland nur 28 %. Dieses Prozentverhältnis weist, je nach den jeweiligen Beschaffungen, von Jahr zu Jahr gewisse Schwankungen auf; im grossen Durchschnitt ist es jedoch konstant.

Nach den Erfahrungen, die in der Mirage-Angelegenheit gemacht wurden, soll nur beschaffungsreifes Material, das technisch abgeklärt und erprobt ist, in Auftrag gegeben werden; es ist notwendig, dass eine klare Grenzziehung zwischen Forschung, Entwicklung und Erprobung einerseits und der Beschaffung anderseits vorgenommen wird.

Abschliessend enthalten die Richtlinien des Bundesrats Hinweise über die in den schweizerischen Verhältnissen notwendige Vorratshaltung an Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikaten sowie über die Probleme der Rüstungsfinanzierung.

III.

Der schweizerische *Rüstungsablauf* ist in einer Verfügung des Militärdepartements vom 30. Juni 1969 enthalten. Auch diese Verfügung, die eine solche vom Jahr 1963 ersetzte, ist im Zusammenhang mit den Reorganisationsmassnahmen entstanden, die Ende der sechziger Jahre im Bereich der schweizerischen Rüstungspolitik getroffen worden sind. Als Rüstungsablauf gilt die Gesamtheit aller Massnahmen der Planung und Forschung, der Entwicklung, Erprobung und Evaluation sowie der Beschaffung, Einführung, Verbesserung und Liquidation des Kriegsmaterials. Das Ziel der Verfügung von 1969 lag

darin, die ziemlich autoritär einseitigen Kompetenzen des Generalstabschefs in Rüstungsfragen etwas abzubauen und sie durch eine zwischen Generalstabschef und Rüstungschef aufgeteilte, kooperative Führungstätigkeit zu ersetzen. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Generalstabschefs, die Rüstungsbedürfnisse zu ermitteln und — im Rahmen des seit dem Jahr 1977 gültigen militärischen Planungskonzepts — die militärische Gesamtplanung zu erarbeiten. Demgegenüber besteht die Aufgabe des Rüstungschefs im wesentlichen darin, für die Deckung der Rüstungsbedürfnisse zu sorgen. Ein im Jahr 1976 geschaffener, verwaltungsinterner Rüstungsausschuss dient als Koordinationsorgan in Rüstungsfragen. Die bedeutsamen Sachentscheide sind dem Vorsteher des Militärdepartements vorbehalten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesrats oder der eidgenössischen Räte fallen.

Aufgrund der materiellen Bedürfnisse der Armee erstellt der Generalstabschef eine Übersicht über die rüstungstechnischen Ausbaubedürfnisse, welche in die militärische Gesamtplanung eingegliedert werden. Gleichzeitig stellt der Generalstabschef Antrag für die Rüstungsprioritäten. Aufgrund der Ausbaubedürfnisse ist es dann Sache des Rüstungschefs, den langfristigen Forschungsplan zu erarbeiten und die einzelnen Forschungsziele festzulegen. Über das in der Liste der wesentlichen Ausbaubedürfnisse enthaltene Material werden unter der Leitung des Generalstabschefs Vorprüfungen durchgeführt. Erweist sich ein Projekt als realisierbar und findet es die Zustimmung des Vorstehers des Militärdepartements, erfolgt eine Projektdefinition, in welcher der Generalstabschef das militärische Pflichtenheft und der Rüstungschef die technischen Anforderungen festlegt.

Aufgrund der Projektdefinition wird vom Rüstungschef für jedes Projekt ein langfristiger Entwicklungsplan ausgearbeitet, in welchem das Entwicklungsziel, der zeitliche Ablauf und die erwarteten Kosten der Entwicklungs- und Erprobungsarbeiten festgelegt werden. Darin werden auch die militärischen und die technisch-industriellen Prioritäten bestimmt. — Für grosse und komplizierte Rüstungsprojekte wird eine Projektoberleitung eingesetzt.

Der auf jedes einzelne Jahr entfallende Anteil an Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsarbeiten wird in das alljährlich neu erstellte Programm (FEVP) aufgenommen. Die erforderlichen Kredite werden im Budget des betreffenden Jahres eingestellt. Die mit dem Budget genehmigten Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsarbeiten werden vom Rüstungschef angeordnet und überwacht. Als Ergänzung der technischen Erprobung werden über das einzuführende Material auch Truppenversuche durchgeführt.

Die Evaluation des erprobten Materials erfolgt aufgrund aller notwendigen Beschaffungs- und Bewertungsunterlagen, einschliesslich der Berichte über die Erprobungen. Die für die Typenwahl notwendigen wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Unterlagen werden vom Rüstungschef zusammengetragen. Festzulegen ist auch der Beschaffungsumfang, einschliesslich Ersatz- und Reservematerial sowie allfällige Ausbildungshilfen. Bei Projekten von einiger Bedeutung liegt die Wahl schliesslich beim Bundesrat und den eidgenössischen Räten.

Für alle Kriegsmaterialbeschaffungen sind Begehren um Verpflichtungskredite zu unterbreiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den laufenden Materialbeschaffungen, die in das alljährliche Kriegsmaterialbudget (KMB) eingestellt werden (Bekleidung und persönliche Ausrüstung, laufender Materialersatz sowie Sammelkredite für Normali-

sierungen, Verbesserungen und Änderungen) und den in Rüstungsprogrammen zusammengefassten ausserordentlichen Materialbeschaffungen. Für teuerungsbedingte Mehrkosten sowie in jenen Fällen, in welchen die Verpflichtungskredite aus andern Gründen nicht ausreichen, müssen Zusatzkredite gefordert werden.

Nach der Bewilligung der Verpflichtungskredite durch die eidgenössischen Räte kann das Kriegsmaterial im Rahmen der jährlich bewilligten Zahlungskredite beschafft werden. Die Beschaffung liegt in der Hand des Rüstungschefs, der laufend die Kosten und Termine überwacht und Abnahmekontrollen durchführt. Anschliessend muss das neue Material bei der Truppe eingeführt werden; ebenso sind seine Verwaltung und sein Unterhalt zu regeln, was angesichts der überdurchschnittlich langen Gebrauchszeiten des schweizerischen Kriegsmaterials von besonderer Bedeutung ist.

Sonderbestimmungen gelten schliesslich für die Ausführung von Änderungen, für Normalisierungen, technische Verbesserungen und Revisionen und letztlich für die Liquidation von ausgedientem Kriegsmaterial.

Kurz

Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen: Effizient auch in der Zukunft?

von Korpskommandant K. Bolliger, Kommandant der Flieger- und Flabtruppen

Sicher wird die Schweiz nie Hauptangriffsziel eines Aggressors sein. Sie kann aber sehr rasch zu einem Nebenkriegsschauplatz werden, wenn es sich herausstellen sollte, dass zum Beispiel ihr Luftraum wesentlich risikoloser als Marschstreifen zu benutzen ist, als jener über dem benachbarten Ausland. In den Stahlschränken der grossen Militärblöcke liegen aufdatierte Studien über die verschiedensten Angriffs- und Verteidigungsfälle. Für den Bereich Mitteleuropa werden sie zweifellos auch über den Nutzen einer allfälligen «Nebenoperation Schweiz» im Verhältnis zum nötigen militärischen Aufwand für die Inanspruchnahme unseres Luftraumes Auskunft geben. Dabei kann es um eine Umgehung ausländischer Abwehrschwerpunkte oder um die Herstellung einer möglichst kurzen Verbindung zwischen getrennten Infrastruktur-Zentren gehen. Ein kurzer Blick auf die Europakarte zeigt die entsprechende Bedeutung des fast 900 Kilometer langen neutralen Korridors Oesterreich – Schweiz für beide Militärblöcke, die ständig beträchtliche Luftkriegsmittel in hoher Bereitschaft halten.

Wesentliches für die Dissuasion

Von jeher und auf allen Kriegsschauplätzen hat man vom Stand der Luftverteidigung eines Landes auf dessen militärische Bereitschaft als Ganzes geschlossen. Einmal weil der Übergang vom Frieden zum Krieg hier ganz besonders schnell vor sich gehen kann. Verletzungen unseres Luftraumes wären in Krisenlagen möglich und wahrscheinlich, lange bevor ein fremder Soldat seinen Fuss auf unseren Boden setzte. Sodann ist das Abtasten des Wehrwillens und der effektiven Bereitschaft in der Luft auf höchst einfache und wenig kompromittierende Art möglich. «Zwischenfälle» lassen sich notfalls leicht mit navigatorischen Irrtümern, technischen Defekten oder Ungehorsam eines einzelnen Piloten erklären. Wer würde sich von der älteren Generation nicht an die deutschen Aktionen in unserem Luftraum vom Mai und Juni 1940 erinnern? Dank